

## **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin / zum Samtgemeindebürgermeister in der Samtgemeinde Heemsen**

### **1. Wahltag**

Der Rat der Samtgemeinde Heemsen hat in seiner Sitzung am 12. November 2018 durch Beschluss den Termin für die Wahl auf

**Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** festgelegt.

Eine **etwaige Stichwahl findet am Sonntag, den 16. Juni 2019** statt.

### **2. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen**

Nach § 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen.

Wahlvorschläge können nach § 45 d und § 21 NKWG von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre **Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 90. Tag vor der Wahl - Montag, den 25. Februar 2019 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin angezeigt haben** und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens am 48. Tag vor der Wahl – Montag, den 08. April 2019, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung** (Anschrift siehe Ziffer 6.), einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich einzureichen, um etwaige Mängel noch bis zum Ablauf zu beheben.

### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsischer Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

### **4. Unterschriften der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person unterzeichnet sein.

Wer sich selbst vorschlägt, hat die Regelungen des NKWG für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zu beachten. Wählbar nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als hauptamtlich tätige Beamtin oder hauptamtlich tätiger Beamter auf Zeit (§ 80 Abs. 5 NKomVG) ist,

- wer am Wahltag das 23., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat,
- wer nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
- wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eintritt.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von **mindestens 48 Wahlberechtigten** des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind **nicht erforderlich** für den bisherigen Amtsinhaber (45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christliche Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Wählergemeinschaft Samtgemeinde Heemsen (WG)

## **5. Wahlgrundsätze**

Wahlberechtigte sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die drei Monate vor dem Wahltag ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Heemsen (Wahlgebiet) inne haben und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor der Wahl eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Angabe ihres Wahlbezirkes und des Wahlraumes. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

## **6. Wahlleitung**

Wahlleiter nach § 9 NKWG ist:

Samtgemeindebürgermeister Friedrich-Wilhelm Koop, Wilhelmstraße 4, 31627 Rohrsen

Stellv. Wahlleiter:

Samtgemeindeamtsrat Rainer Petersen, Wilhelmstraße 4, 31627 Rohrsen

Rohrsen, den 07. Dezember 2018

Der Samtgemeindegewahlleiter

Friedrich-Wilhelm Koop